

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Zuweisungen des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2021 für Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG)
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 11. März 2020
Gz.: 12-1551.2 57

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Erneuerung der 110-kV-Freileitung Oberelchingen - Günzburg, Leitungsanlage 0503 der Netze BW GmbH zwischen Mast Nr. 1A (inkl./neu) auf dem Grundstück Flur-Nr. 716/17, Gemarkung Oberelchingen, und dem Mast Nr. 60A (inkl./neu) auf dem Grundstück Flur-Nr. 3189/14, Gemarkung Günzburg - Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 UVPG -
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 5. März 2020
Gz.: RvS-SG21-3321.1-86/1 58

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 24. Februar 2020 61

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost
Bekanntmachung der 66. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 62

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-West
Bekanntmachung der 55. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 63

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 63

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Zuweisungen des Freistaates Bayern
im Haushaltsjahr 2021 für Neubau, Umbau,
Erweiterung und Generalinstandsetzung von
kommunalen Baumaßnahmen nach Art. 10 des
Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes
(BayFAG)**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 11. März 2020 Gz.: 12-1551.2**

An den Bezirk Schwaben
die Landkreise
die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Schulverbände

die kommunalen Zweckverbände als Träger von Schulen

1.
Anträge des Bezirks, der Landkreise, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Schulverbände und kommunalen Zweckverbände für das Haushaltsjahr 2021 auf Gewährung von Zuweisungen zum Bau von öffentlichen Schulen (Art. 3 Abs. 1 BayEUG) einschließlich schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breiten-sportanlagen und kommunalen Schülerheimen an beruflichen Schulen können bis

spätestens 30. September 2020

der Regierung von Schwaben auf dem Dienstweg vorgelegt werden.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Bearbeitung der Anträge bitten wir, die Anträge möglichst bald zu stellen. Wir bitten um Verständnis, dass wir nur

termingerechte und vollständige Vorlagen

berücksichtigen können.

Wir bitten die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere jene, die das Amtsblatt der Regierung nicht beziehen, sowie die in Frage kommenden Schul- und Zweckverbände zu verständigen.

2.

Für rechtzeitig zum oben genannten Meldetermin beantragte Maßnahmen kann frühestens im Jahr 2021 einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Eine Baufreigabe bereits im Jahr 2020 ist in aller Regel nicht möglich.

Nach dem oben genannten Meldetermin beantragte Maßnahmen können frühestens im Jahr 2022 eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erhalten.

3.

Maßgebend für die Anträge ist die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. Mai 2019 (BayMBI. Nr. 181) geändert wurde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften - ANBest-K - (Anlage 3a zu den VV zu Art. 44 BayHO).

4.

Die vorzulegenden Antragsunterlagen ergeben sich aus Nr. 7.1, Nr. 7.1.1 und Nr. 7.1.2 Zuweisungsrichtlinie - FAZR. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrags zu übermitteln, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die Abgabe an die Rechtsaufsichtsbehörde hinzuweisen (Nr. 7.1 Zuweisungsrichtlinie - FAZR).

5.

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulen sowie schulischer Sportanlagen müssen schulaufsichtlich genehmigt sein (§ 4 Schulbauverordnung).

6.

Bei Kindertageseinrichtungen können Förderanträge grundsätzlich jederzeit gestellt werden, da die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist.

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 BayKiBiG vorliegen (Einrichtung nach Art. 7 BayKiBiG als bedarfsnotwendig anerkannt und nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig). Mietkosten können nur bei Vorliegen der in Nr. 9.3 Zuweisungsrichtlinie - FAZR genannten Voraussetzungen bezuschusst werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Schaffung neuer Hortplätze gegebenenfalls auch aus dem Sonderinvestitionsprogramm zur Beschaffung von Betreuungsplätzen für Grundschulkinder (Richtlinie vom 09.01.2020) gefördert werden kann. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag nach Art. 10 BayFAG gestellt werden.

Augsburg, den 11. März 2020
Regierung von Schwaben

Peter Roos
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2020 S. 57

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Erneuerung der 110-kV-Freileitung Oberelchingen - Günzburg, Leitungsanlage 0503 der Netze BW GmbH zwischen Mast Nr. 1A (inkl./neu) auf dem Grundstück Flur-Nr. 716/17, Gemarkung Oberelchingen, und dem Mast Nr. 60A (inkl./neu) auf dem Grundstück Flur-Nr. 3189/14, Gemarkung Günzburg

- Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 UVPG -

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 5. März 2020 Gz.: RvS-SG21-3321.1-86/1**

1. Die Netze BW GmbH plant den Ersatzneubau der bestehenden 110-kV-Freileitung Oberelchingen - Günzburg, Leitungsanlage 0503 zwischen Mast Nr. 1A (inkl./neu) auf dem Grundstück Flur-Nr. 716/17, Gemarkung Oberelchingen, und Mast Nr. 60A (inkl./neu) auf dem Grundstück Flur-Nr. 3189/14, Gemarkung Günzburg.

Der ca. 15,5 km lange Leitungsabschnitt beginnt am Laufwasserkraftwerk Oberelchingen und führt zunächst in das Umspannwerk Donauried. Anschließend verläuft die Leitung weiter in östlicher Richtung zum Laufwasserkraftwerk Leipheim, welches mittels einer Stickleitung angebunden ist. Im weiteren Verlauf führt die Leitung nahezu trassengleich mit der abzubauenen Anlage zum Laufwasserkraftwerk Günzburg.

Die neue 110-kV-Freileitung wird unter weitgehender Beibehaltung der bestehenden Trasse errichtet. Hierzu werden die vorhandenen Masten überwiegend standortgleich erneuert. Lediglich die Maststandorte Nr. 1(alt), 4A(alt), 4(alt), 18(alt), 19(alt) und 32(alt) werden geringfügig verschoben, der Maststandort Nr. 20(alt) entfällt. Zudem wird das bisherige Leiterseil des Typs AL/ST 120/20 (Stromtragfähigkeit von 410 A) durch ein Leiterseil des Typs 264-AL1/34-St1A (Stromtragfähigkeit von 680 A) ersetzt. Der Neubau von 59 Masten erfolgt bei gleichzeitigem Rückbau der 110-kV-Freileitung unter Entfernung der 60 bestehenden Masten.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der Netze BW GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die geplanten Erneuerungsmaßnahmen führen bei Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbe-

sondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wird durch den Bau und Betrieb der Leitung nicht erheblich beeinträchtigt. Zwar erhöht sich durch den größeren Seilquerschnitt die magnetische Feldstärke, allerdings werden auf Grund der Abstände der Leitung zu schutzwürdigen Nutzungen die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) auch nach der Änderung der Leitung deutlich unterschritten. Die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die elektromagnetische Strahlung sind daher nicht als erheblich einzustufen. Das Gebiet zwischen Oberelchingen und Günzburg ist in einigen Abschnitten ein wichtiges Naherholungsgebiet mit intensiver Freizeit- und Erholungsnutzung. Teile des Vorhabens berühren das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Nr. 74 Donau - Auen“ des Regionalplans „Donau - Iller, Erholungswald (Stufe I und II) sowie die Landschaftsschutzgebiete LSG „00116.01 - Donau-Auen“ und LSG „00511.01 - Donautal zwischen Weißenlingen und Günzburg“. Da die bestehende Anlage weitgehend standortgleich erneuert wird, führt das Vorhaben zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der Belange Erholung und Naturgenuss für den Menschen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Von der Erneuerung und Verlegung der 110kV-Leitung sind das FFH-Gebiet 7428-301 „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“, das Vogelschutz (SPA) -Gebiet 7428-471 „Donauauen“, das Ramsargebiet „Donauauen und Donaumoos (südwestl. Teil)“, das Naturschutzgebiet NSG-00164.01 - „Nauwald“, die oben genannten Landschaftsschutzgebiete LSG „00116.01 - Donau-Auen“ und LSG „00511.01 - Donautal zwischen Weißenlingen und Günzburg“, zahlreiche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop sowie mehrere Schwerpunktgebiete des Naturschutzes gemäß den Arten- und Biotopschutzprogrammen der Landkreise Neu-Ulm und Günzburg betroffen. Das Naturdenkmal „ND 06330 - Autobahnsee (Griessee) im Donauwald“ liegt in ca. 40 m Entfernung zur Bestandstrasse.

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet 7428-301 „Donau-Auen zwischen Thal-

fingen und Höchstädt“ durchgeführt. Die Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die Erneuerung der 110-kV-Freileitung keine erheblichen Beeinträchtigungen und/oder Gefährdungen von Arten und Lebensräumen im Sinne der FFH-Richtlinie eintreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wurde eine SPA-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutz (SPA) - Gebiet 7428-471 „Donauauen“ durchgeführt. Um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf Grund des Vorkommens von kollisionsgefährdeten Arten auszuschließen, sind eine Kennzeichnung des Erdseils mit Vogelmarkern in besonders empfindlichen Bereichen zur Reduktion des Kollisionsrisikos sowie die überwiegende Verwendung von Einebenenmasten vorzusehen. Die Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Habitat und der Arten im SPA-Gebiet ausgelöst werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands dieses Schutzgebiets kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal „ND 06330 - Autobahnsee (Griessee) im Donauwald“ sind durch die standortgleiche Erneuerung der Stromleitung und die Entfernung von etwa 40 m zur Bestandsleitung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten. Auch erhebliche Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Insgesamt kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch die geplante Maßnahme im Rahmen von dauerhafter und vorübergehender Flächeninanspruchnahme sowie durch baubedingte Immissionen zwar beeinträchtigt, allerdings können unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die auftretenden Beeinträchtigungen wirksam begrenzt werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Schutzgut Landschaft

Die Erhöhung bei den neu zu errichtenden Masten beträgt durchschnittlich ca. 2,5 Meter

(0,3 m bis 7 m), so dass visuelle Veränderungen erkennbar sind. Zwar bieten die Auwälder in Verzahnung mit den Gewässern auf Grund ihrer Naturnähe eine hohe Attraktivität des Landschaftsbildes, dieses ist jedoch insbesondere durch die vorhandene Stromleitung sowie durch Verkehrsinfrastruktur und gewerbliche Nutzungen in Teilbereichen vorgeprägt. Die bestehenden Mastbilder bleiben in ihrer grundsätzlichen Ausprägung erhalten, sodass es im Ergebnis zu keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung kommt.

Im Spannungsfeld zwischen den Masten 19(alt) und 21(alt) liegt die Erhöhung der Stromleitung bei 15 bis 17 Metern. Dadurch führt das Vorhaben hier zu einer deutlich größeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Allerdings entfällt in diesem Bereich ein Maststandort, weshalb das Landschaftsbild gleichzeitig erheblich entlastet wird. Zudem relativiert sich die deutliche Erhöhung bei diesen Masten im Verhältnis zu den eher geringen Erhöhungen auf der gesamten Leitungslänge von ca. 15,5 km. Einzelne Auswirkungen fallen damit weniger ins Gewicht. Insgesamt ist die Erhöhung der Masten für das Schutzgut Landschaftsbild nicht erheblich. Die Eingriffe in die Landschaft können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Schutzgüter Fläche und Boden

Für die Schutzgüter Fläche und Boden bringt die Erneuerung der Stromleitung ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam beschränkt werden. Das Vorhaben führt zu einer oberirdischen Neuversiegelung von ca. 207 m² Bodenfläche. Demgegenüber stehen der ersatzlose Rückbau von Mast Nr. 20 (alt) inkl. Fundamente und der komplette Rückbau der alten Leitung im Zuge der Erneuerung. Hierbei werden ca. 92 m² Fläche frei. Insgesamt führen der Mastrück- und -neubau zu einer leicht erhöhten Versiegelung von Fläche, diese liegt jedoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Zudem kommt es durch die größeren Masten zu einer nur geringfügigen Verlegung und Erweiterung des Schutzstreifens.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden erfolgt eine Inanspruchnahme durch den Neubau der Masten und die Errichtung von temporären Arbeitsräumen. Pro neu errichtetem Mast wird ein temporärer Arbeitsraum von ca. 400 m² benötigt, bei 60 Masten somit ca. 2,4 ha. Zudem werden ca. 3.400 m³ Erdreich bewegt (bzw. 57,6 m³ pro Mast). Die Eingriffstiefe bei den Fundamenten liegt bei 1,6 m. Bau- und

anlagebedingt erfolgt die Inanspruchnahme unversiegelter Böden nicht in umwelterheblicher Größenordnung. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden können durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert und minimiert werden.

Schutzgut Wasser

Die Masten 28A bis einschließlich 36A und 33D sowie 33E befinden sich im Trinkwasserschutzgebiet WSG 2210752700056 der Stadt Leipheim (Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 13.11.1997). Die Masten 48A bis einschließlich 56A liegen im Trinkwasserschutzgebiet WSG 2210752700052 der Stadt Günzburg (Verordnung des Landratsamtes Günzburg vom 05.01.2001). Für die Arbeiten in den Wasserschutzgebieten sind Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen erforderlich. Zudem liegen mehrere Masten in einer Hochwassergefahrenfläche mit HQ100 sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Das Vorhaben quert zahlreiche Gewässer. Da diese lediglich überspannt werden, sind Oberflächengewässer durch die Maßnahme nicht in erheblichem Umfang tangiert. In einigen Bereichen ist mit einem niedrigen mittleren Grundwasserflurabstand zu rechnen. Bei Einhaltung der Vorgaben und Auflagen der Fachbehörde sind vorhabenbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Maststandort Nr. 10(alt) liegt inmitten eines Bodendenkmals (Nr. D-7-7526-0010). Hierbei handelt es sich um einen Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Belastung durch den Masten, der standortgleichen Erneuerung sowie von Minimierungsmaßnahmen zur Flächeninanspruchnahme während der Baumaßnahme werden durch das Vorhaben keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgelöst. Hinsichtlich weiterer Verdachtsflächen für Boden- und Kulturdenkmäler können mögliche Beeinträchtigungen nach den Vorgaben durch die Fachbehörde durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

wirksam begrenzt werden.

Die weiteren Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert.

Wechselwirkungen

Es sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben im gemeinsamen Wirkungsbereich bekannt, die im Zusammenwirken zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Maßnahmenbeschreibung
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000)
- Lagepläne (Maßstab 1:2.500)
- Mastbilder (Bestand und Neubau)
- 1 Mastliste
- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 2 Übersichtspläne zum Prüfkatalog (Maßstab 1:10.000)
- 1 FFH-Vorprüfung (inkl. Planunterlagen)
- 1 SPA-Vorprüfung (inkl. Planunterlagen)

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 5. März 2020
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABl. Schw. 2020 S. 58

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband für die Beseitigung tierischer
Nebenprodukte Aichach-Friedberg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 24. Februar 2020**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 2, 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit

Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO) erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg folgende

Haushaltssatzung:

§ 1 Festsetzungen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	910.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	310.000 €

ab.

§ 2 Verbandsumlage

- (1) Die zur Finanzierung des Haushalts 2020 erforderliche Verbandsumlage gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf

600.000 €

festgesetzt.

- (2) Die Verbandsumlage 2020 wird in folgenden Teilbeträgen fällig:

- am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 mit jeweils 150.000 €

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Aichach, den 24. Februar 2020
Zweckverband für die Beseitigung
tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86551 Aichach, Münchener Str. 9, Zimmer 034, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 61

Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg-Ost Bekanntmachung der 66. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Dienstag, den 21. April 2020, um 11:15 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses die 66. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-Ost statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.03.2019
2. Bericht über die Jahresrechnung 2018
3. Feststellung der Jahresrechnung 2018 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2018
4. Erlass der Haushaltssatzung 2020
5. Verschiedenes

Augsburg, den 18. Februar 2020
Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-Ost

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender und
Berufsm. Stadtrat

RABl. Schw. 2020 S. 62

**Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-West
Bekanntmachung der 55. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Am Dienstag, den 21. April 2020, um 10:30 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses die 55. öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wirtschaftsraum Augsburg-West statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.03.2019
2. Bericht über die Jahresrechnung 2018

3. Feststellung der Jahresrechnung 2018 sowie Entlastung für das Rechnungsjahr 2018
4. Erlass der Haushaltssatzung 2020
5. Verschiedenes

Augsburg, den 18. Februar 2020
Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-West

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender und
Berufsm. Stadtrat

RABl. Schw. 2020 S. 63

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach:

Datenschutz in Bayern
(Datenschutz-Grundverordnung,
Bayer. Datenschutzgesetz)
Kommentar und Handbuch für Datenschutzver-
antwortliche

32. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Februar 2020; 256 Seiten; Preis 124,99 €;
Gesamtwerk (1690 Seiten, 1 Ordner),
199,99 € mit Fortsetzungsbezug, auch Online-
Bezug möglich.
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Das Thema „Datenschutz und Mitbestimmung“ wurde im Handbuch für Datenschutzverantwortliche ausführlich erläutert. Dieses Thema ist deshalb von großer Bedeutung, weil das individuelle und das kollektive Datenschutzrecht miteinander verwoben sind. Die Einhaltung der einschlägigen Mitbestimmungsrechte des Personalrats durch die Dienststelle ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten.

Bei der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurden vor allem die Kommentierungen zu folgenden Vorschriften aktualisiert: Art. 13 (Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei den betroffenen Personen), Art. 37 und 38 (Datenschutzbeauftragter), Art. 77 (Anrufung der Datenschutzaufsichtsbehörden), Art. 78 (Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsichtsbehörden), Art. 89 (Archive, Forschung, Statistik), Art. 91 (Religionsgemeinschaften).

Im Gesetzesteil wurde das Großprojekt des Bundesgesetzgebers, das „Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU“ vom 20.11.2019, eingearbeitet. Betroffen sind insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, die Gewerbeordnung und das Sozialgesetzbuch X.

Strunz/Geiger:

Einheitsaktenplan
für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

49. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Oktober 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

In dieser Aktualisierung werden die Buchstaben A – J des Schlagwortregisters auf Stand Oktober 2019 gebracht.

Hartinger/Rothbrust:

Dienstrecht in Bayern II
Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

168. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Januar 2020; 86,08 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechtes (TVÜ-Länder)

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Teil 1 – weitere Aktualisierungen erfolgen mit den nächsten Nachlieferungen

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar

141. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Oktober 2019
Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:
Die Einarbeitung der VV zu § 10 BeamtVG sowie eine umfassende Überarbeitung der Art. 4, 12 und 118 BayBeamtVG.

Böttcher/Ehmann:

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

62. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Oktober 2019
Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm, München

Mit dieser Aktualisierung bringen wir folgende Vorschriften auf den neuesten Stand:
Im Passrecht: Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes und Regelungen über den Umgang mit Fundpapieren

Im Ausweisrecht: Weitgehende Neufassung der Personalausweisverordnung und völlige Überarbeitung des Handbuchs für Personalausweisbehörden sowie Aufnahme der Verordnung (EU) 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise und des Gesetzes über eine Karte für Unionsbürger mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis

Im Melderecht ist besonders auf folgende Änderungen hinzuweisen: Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes; weitgehende Neufassung der Meldedatenverordnung

und Änderung des Kostenverzeichnisses mit Anpassung der Kostenregelungen an das Bundesmeldegesetz.

Schwenk:

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung
Haushaltssystematik für die kamerale und für die doppelte kommunale Buchführung

34. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. November 2019; 151,52 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die Haushaltssystematik für die KommHV-Kameralistik wurde mit IMBek vom 05.06.2019 geändert. Teil 2 und 3 (Stichwortverzeichnis) der Sammlung wurden deshalb aktualisiert. Die nächste Lieferung enthält dann die Änderungen für die KommHV-Doppik durch die IMBek vom 01.08.2019.

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern
Steuern, Gebühren und Beiträge
Finanzrecht der Kommunen II

107. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
15. November 2019; 113,85 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die zwischenzeitlichen Änderungen von Abgabenordnung (AO), Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AOAE), Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), KAG und Gewerbesteuerrichtlinien.

RABl. Schw. 2020 S. 63